

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37 – Allg. 858545-2014	Mag. Tempelmayr	01 4000 37026	Wien, 5. Aug. 2014

BaumeisterInnen und ZiviltechnikerInnen
aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie
der Schweiz

Nicht gegenderte Textpassagen aus wörtlich übernommenen Gesetzespassagen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Baumeister gemäß § 94 Z 5 GewO

1. Vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistung:

Erbringt ein in den genannten Staaten niedergelassener befugter Baumeister vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Österreich, die dem § 94 Z 5 GewO (Baumeistergewerbe) zuzuordnen sind, so hat er dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzugeben (Dienstleistungsanzeige).

Der Baumeister darf seine Tätigkeit erbringen,

- wenn auf Grund seiner Dienstleistungsanzeige an ihn vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Mitteilung ergeht, dass gegen die Ausübung der Tätigkeit kein Einwand besteht, oder
- wenn seine Dienstleistungsanzeige vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid unter der Bedingung zur Kenntnis genommen wurde, dass der Anzeiger (Baumeister) eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang erfolgreich ablegt und er diesen Nachweis erbringt, oder
- wenn bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der (vollständigen) Dienstleistungsanzeige beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit keine Reaktion des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit erfolgt.

Ein Baumeister aus den genannten Staaten hat, um im Rahmen der EU-rechtlichen Dienstleistungsfreiheit in Österreich Bauvorhaben ausführen zu dürfen, der Baubehörde entweder

- die Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, dass gegen die Ausübung der Tätigkeit kein Einwand besteht, oder

- den Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit dem seine Dienstleistungsanzeige zur Kenntnis genommen wurde und den Nachweis der abgelegten Eignungsprüfung oder des absolvierten Anpassungslehrganges

vorzulegen.

Legt der Baumeister weder eine Mitteilung noch einen Kenntnisnahmebescheid vor, so ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abzuklären, ob und gegebenenfalls wann die vollständige Dienstleistungsanzeige erstattet wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass überdies sämtliche Daten (Name, Firma, Vorname, Adresse der Niederlassung, Kontaktadresse, Kontaktdata im Inland, ausgeübte Tätigkeit, etc.) von Baumeistern, die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen in Österreich erbringen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zukünftig im Internet sichtbar gemacht werden.

2. Niederlassung:

Auf Antrag eines Baumeisters aus einem der genannten Staaten, der Bauführertätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz tatsächlich ausübt, hat der Landeshauptmann auf Antrag, für den Vollzugsbereich des Landes Wien die Magistratsabteilung 63, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen diese tatsächliche Ausübung der Baumeistertätigkeiten als ausreichenden Nachweis der Befähigung, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, mit Bescheid anzuerkennen (Anerkennungsbescheid).

Erfüllt ein solcher Baumeister die Anerkennungsvoraussetzungen nicht, so ist es ihm möglich, das Verfahren gemäß § 373d GewO in Anspruch zu nehmen. In einem solchen Fall hat die Magistratsabteilung 63 mit Bescheid ausszusprechen, dass die vom Antragsteller erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation dem inländischen Befähigungsnachweis für das Baumeistertegewerbe oder der betreffenden Baumeistertätigkeit als Berechtigung hinsichtlich der Planung, ausgenommen Hochbauten, bzw. 373e als Berechtigung hinsichtlich der Planung von Hochbauten gleichzuhalten ist (Gleichhaltungsbescheid).

Das bedeutet, dass ein in Österreich niedergelassener Baumeister der genannten Staaten gegenüber der Baubehörde entweder einen

- **Anerkennungsbescheid gemäß § 373c GewO oder einen**
 - **Gleichhaltungsbescheid gemäß § 373d GewO oder einen**
 - **Gleichhaltungsbescheid gemäß § 373e GewO**
- vorzulegen hat.

Zu beachten ist, dass Anerkennungs- und Gleichhaltungsbescheide als Adressaten stets eine natürliche Person haben, so dass bei niedergelassenen Firmen, die als Baumeister tätig werden, deren verantwortliche Organe (in der Regel der gewerberechtliche Geschäftsführer) diesen Nachweis zu erbringen haben.

B. Ziviltechniker

1. Vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistung:

Erbringt ein in einem der genannten Staaten niedergelassener befugter Ziviltechniker (freiberuflicher Architekt, freiberuflicher Ingenieurkonsulent) vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Österreich, so hat er dafür die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 ZTG zu erfüllen. Der Nachweis der Erfüllung der in § 30 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 ZTG genannten Voraussetzungen erfolgt durch Vorlage einer von der Heimatkammer des jeweiligen Ziviltechnikers ausgestellten Bestätigung nach Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (vgl. die im Anhang dieser Weisung angeschlossenen Muster).

Der Baubehörde ist sohin vom Ziviltechniker entweder anlässlich seines erstmaligen Einschreitens vor der Baubehörde oder im Rahmen seiner Tätigkeit für den Bauwerber/Antragsteller in einem konkreten Bauverfahren die erwähnte Bestätigung nach Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, soweit erforderlich in beglaubigter deutscher Übersetzung, zum Nachweis seiner im Heimatstaat bestehenden Befugnis und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 ZTG vorzulegen.

Durch die Vorlage einer Bestätigung nach Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt die Befähigung des Ziviltechnikers als bescheinigt. In Zweifelsfällen hinsichtlich der bescheinigten Befähigung oder ähnlichem steht die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zwecks Abklärung zur Verfügung und soll seitens der Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen der Baubehörde von dieser Hilfestellung im Bedarfsfall auch Gebrauch gemacht werden.

Hingegen sind die in § 32 Z 1 bis Z 6 ZTG genannten Informationen seitens der Baubehörde vom Ziviltechniker nicht mehr zu verlangen, da diese Informationen nur das Innenverhältnis zwischen Dienstleistungsempfänger und Dienstleister (Ziviltechniker) betreffen und die Baubehörde im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht als Dienstleistungsempfänger zu qualifizieren ist.

2. Niederlassung:

Ein Ziviltechniker aus einem der genannten Staaten, der in seinem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines befugten Ziviltechnikers (freiberuflicher Architekt, freiberuflicher Ingenieurkonsulent) ausübt, darf sich in Österreich zur Ausübung seines Berufes niederlassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und ihm die Befugnis eines Architekten (Ingenieurkonsulenten) vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid verliehen wurde.

Das bedeutet, dass ein in Österreich niedergelassener Ziviltechniker aus einem der genannten Staaten

- **die mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verliehene Befugnis**

vorzulegen hat.

Beilage

Muster für Bestätigungen nach Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Senatsrat